

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0478/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:**

**Beschwerde begründet, öffentliche  
Rüge, Ziffern 1, 2, 14**

**Datum des Beschlusses:**

**19.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 14.05.2024 unter der Überschrift „*[Name der Sportlerin]* starb mit 16: Jetzt steht die Todesursache fest“ einen Nachruf über eine verstorbene 16-jährige Turnerin in Ulm. Todesursache der Athletin war eine Lungenembolie. Der Beitrag spekuliert über die Folgen von Corona-Infektion oder Impfung. Informationen darüber, ob die Athletin erkrankt war oder mit AstraZeneca geimpft wurde, gibt es nicht.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, der Beitrag stelle einen spekulativen und sensationsheischenden Zusammenhang zwischen dem tragischen Tod der Sportlerin und der Corona-Impfung her. Zwar werde kein ursächlicher Zusammenhang behauptet, aber durch das in Raumstellen der Frage gleichwohl. Die Absicht sei offensichtlich: Den Tod einer Jugendlichen zu nutzen, um bei einer „Querdenker“-Zielgruppe maximalen Effekt zu erzielen. Der Artikel verstoße daher sowohl gegen Ziffer 14 (Medizinberichterstattung) als auch gegen Ziffer 2 (Sorgfalt), da offensichtlich unzureichend bis gar nicht recherchiert worden sei:

Informationen seien nur aus öffentlichen Quellen zusammenkopiert, und offenbar nicht einmal versucht worden, zu klären, ob die 16-Jährige überhaupt geimpft gewesen sei („Ob – und wenn ja mit welchem Vakzin – die 16-jährige Sportlerin geimpft war, wurde bislang nicht gesagt.“). Ob eine Corona-Infektion vorhanden gewesen sei, sei ebenso wenig recherchiert worden. Angehörige oder Mediziner, die mit dem Fall vertraut seien, seien offensichtlich ebenfalls nicht kontaktiert worden. Ein Verstoß gegen Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit/Menschenwürde) käme evtl. auch in Betracht. Auf die Gefühle oder Belange der Angehörigen, deren Schicksal für diesen Artikel instrumentalisiert worden seien, werde keinerlei Rücksicht genommen, was das Ansehen der Presse insgesamt schädige.

III. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, der Autor beschreibe aus medizinischer und wissenschaftlicher Sicht verschiedene Ursachen für die Entstehung einer Lungenembolie. Dabei verweise und verlinke er u.a. auf eine spanische Untersuchung, die Zusammenhänge mit einer Corona-Infektion herstelle. Zudem verweise und verlinke er auf mögliche Nebenwirkungen einer Corona-Impfung sowie Recherchen des SWR.

Aus presserechtlicher Sicht sei nichts an der Veröffentlichung auszusetzen. Es würden keine falschen Tatsachenbehauptungen veröffentlicht. Der Autor stelle auch keine Spekulationen an. Er schreibe wörtlich: „Ob – und wenn ja mit welchem Vakzin – die 16-jährige Sportlerin geimpft war, wurde bislang nicht gesagt.“

Bezogen auf die Gefühlslage der Angehörigen habe der Beschwerdeführer allerdings Recht. Detaillierte Erklärungen zur möglichen Todesursache könnten die Angehörigen in ihrer Trauer weiter belasten. Die verstorbene Sportlerin sei zwar eine Person des öffentlichen Lebens und es habe sich niemand von den Angehörigen bei uns gemeldet. Trotzdem habe die Redaktion entschieden, die entsprechende Passage zum Thema Corona aus dem Online-Beitrag zu entfernen. Insofern sei der Hinweis des Beschwerdeführers hilfreich, die Redaktion im Umgang mit Todesnachrichten weiter zu sensibilisieren.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Redaktion verbindet den plötzlichen Tod der 16-jährigen Sportlerin mit einer möglichen Corona-Infektion oder einer Impfung gegen das Virus, ohne Informationen darüber vorzulegen, ob die Verstorbene tatsächlich infiziert oder geimpft war. Im Gegenteil: Die Zeitung spekuliert über die Hintergründe des Todesfalls. Außerdem beschreibt der Autor eben nicht, wie von der Redaktion in der Stellungnahme behauptet, verschiedene Ursachen von Blutgerinnseln und damit Lungenembolien. Genannt werden lediglich Corona-Infektionen und die verschiedenen Impfungen dagegen, nicht aber weitere häufige Ursachen wie die Einnahme von Hormonpräparaten oder mehrtägige Bettruhe.

Mit ihren Spekulationen beschädigt die Redaktion potenziell das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex. Dass es sich bei der Toten um eine Minderjährige handelt, verstärkt diesen Umstand zusätzlich. Darüber hinaus verletzt die Redaktion mit ihren Vermutungen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und die Grundsätze der Medizinberichterstattung nach Ziffer 14 des Pressekodex. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses bewerten die Verstöße gegen den Pressekodex als so schwer, dass das Löschen des in Frage stehenden Absatzes nicht genügend ins Gewicht fällt, um von einer Rüge abzusehen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1, 2 und 14 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte